



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 10.10.2023

Laufende Nr.: 09/23

Bekanntgabe der

Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule

der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 08.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines und Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Rechte und Pflichten des Benutzers
- § 6 Ausleihbeschränkungen
- § 7 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkungen, Rückforderung
- § 8 Gebühren
- § 9 Fernleihe
- § 10 Nutzung von technischen Einrichtungen
- § 11 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 12 Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen
- § 13 Ausschluss von der Benutzung
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für die Benennung der Technischen Hochschule Georg Agricola die Schreibform ‚THGA‘ sowie ‚Bibliothek‘ statt Hochschulbibliothek verwendet.

§ 1

Allgemeines und Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der privaten, staatlich anerkannten THGA.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist das Bereitstellen und Vermitteln von Medien (Lehr- und Fachbücher, Zeitschriften, elektronische Medien, Karten) und elektronischer Information zur Unterstützung von Forschung, Studium und Lehre an der THGA.
- (3) Beratungen in allen die Benutzung der Bibliothek betreffenden Fragen, vor allem Beratungen über die Benutzung des Kataloges, elektronischen Medien und sonstigen Nachschlagewerken werden kostenfrei durch das Bibliothekspersonal erteilt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der:dem Benutzer:in und der Bibliothek der THGA wird durch den Inhalt dieser Benutzungsordnung geregelt.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zugehörigkeit zur THGA als Mitglied oder Angehörige:r begründet zugleich das Recht zur Benutzung der Bibliothek. Die Zulassung sonstiger Benutzenden kann auf Antrag erfolgen.
- (2) Ein:e Bibliotheksbenutzer:in kann eine andere Person beauftragen, Medien stellvertretend auszuleihen – in der Funktion eines sogenannten Proxy-Users – hierfür stellt die Bibliothek ein entsprechendes Genehmigungsformular bereit.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 13
 - für die Studierenden der THGA mit ihrer Exmatrikulation,
 - für Gasthörer:innen der THGA mit dem Ende des Semesters, für das sie als Gasthörende eingeschrieben sind,
 - für die sonstigen Mitglieder und Angehörigen der THGA mit Wegfall des Mitgliedschafts- und Angehörigenverhältnisses,
 - für die sonstigen Benutzer:innen der Bibliothek mit dem vorzeitigen Entlassen aus dem Benutzungsverhältnis auf Antrag oder mit Ablauf der Zulassungsfrist bzw. für solche Benutzer:innen, die keine Zulassung benötigen, mit dem Verlassen der Bibliotheksräume,
 - für externe Nutzende der THGA-Bibliothek nach 2 Jahren Inaktivität, also insbesondere keine Ausleihen oder Vormerkungen,
 - durch Tod.
- (2) Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzer:innen verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben sowie die bestehenden und geltend gemachten Forderungen der Bibliothek auszugleichen.
- (3) Studierende haben das aus der Bibliothek entliehene Bibliotheksgut vor der Exmatrikulation zurückzugeben. Die Bibliothek bestätigt die Entlastung.

- (4) Die Bibliothek hat das Recht auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses für die Verpflichtungen der Benutzenden, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, Maßnahmen gemäß § 13 zu ergreifen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzer:innen

- (1) Benutzer:innen der Bibliothek haben das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- (2) Der:die Benutzer:in hat die von ihm benutzten Bestände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Untersagt sind insbesondere Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, Berichtigungen von Fehlern, Umbiegen von Blättern, Durchzeichnen, Brechen von Tafeln und Karten. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (3) Die Benutzenden haben bei Empfang jeden Mediums dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (4) Für verloren gegangene oder beschädigte Medien hat die:der Benutzer:in ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt dies nicht, so ist die Bibliothek berechtigt, entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung des Mediums festzusetzen oder auf Kosten der Benutzenden eine fotografische Reproduktion anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- (5) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzenden Ruhe zu bewahren. Laute Telefongespräche sind zu unterlassen. Rauchen ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Taschen, Schirme und Gepäckstücke sind in der Garderobe abzulegen bzw. in den Schließfächern einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
- (7) Adressänderungen sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Studierende der THGA nehmen die Adressänderungen selbständig im HIS Online-Portal „Meine THGA“ vor.

- (8) Alle Benutzenden der Bibliothek hat das Recht, die Fernleihe in Anspruch zu nehmen und Anschaffungsvorschläge zu machen. Über die Anschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (9) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist jede:r Benutzende selbst verantwortlich.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Entleihung sind im Allgemeinen ausgeschlossen:
- Handschriften und Autographen,
 - Abschlussarbeiten der THGA und ihrer Vorgängerinnen,
 - Medien von besonderem Wert,
 - Aktuelle Zeitschriftenhefte und Zeitschriftenbände,
 - Loseblatt-Ausgaben.
- (2) Alle in den Lesesälen der Bibliothek aufgestellten Medien können an Ort und Stelle benutzt werden.
- (3) Der Präsenzbestand der Lesesäle darf in der Regel nur in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist. Nach Gebrauch sind die Medien an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen. Sind aus Sicherheitsgründen Bestände an einem Sonderstandort aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises an der Ausleihe ausgegeben.
- (4) Medien aus dem nicht frei zugänglichen Magazin sind zur Benutzung zu bestellen. Sie sind bei der dafür vorgesehenen Stelle (Ausleihe, Aufsicht) in Empfang zu nehmen und wieder abzugeben.

§ 7

Leihfrist, Verlängerung, Vormerkungen, Rückforderung

- (1) Die Leihfrist von Normalausleihen beträgt in der Regel vier Wochen.

- (2) Bei bestimmten Medientypen beträgt die Leihfrist abweichend von Absatz 1 zwei Wochen (Kurzausleihe) ohne Verlängerungsmöglichkeit. Die Leihfrist für Karten beträgt zwei Wochen mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Wochen.
- (3) Die Leihfrist der Normalausleihen kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Medium weder vorgemerkt noch bereits mit Gebühren belastet ist.
- (4) Verleihe Medien können an der Ausleihtheke und online vorgemerkt werden. Auskunft darüber, wer ein Medium entliehen hat, wird aus Datenschutzgründen nicht erteilt.
- (5) Sonderleihfristen werden nach Absprache mit der Bibliotheksleitung vergeben, zum Beispiel bei der Abfassung von Abschlussarbeiten.
- (6) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliothek.
- (7) Die Bibliothek kann ein Medium zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach Gebühren- und Entgeltordnung der THGA Hochschulbibliothek in der jeweils geltenden Fassung (siehe Aushang).
- (2) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Schließfächern der Bibliothek hat der:die Benutzer:in einen Lichtbildausweis als Pfand zu hinterlegen. Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat der:die Benutzer:in die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Bei Gebührenbelastung eines Benutzerkontos wird ab 25 EUR eine automatische Benutzungssperre im Bibliothekssystem aktiv.
- (4) Informationen über die Säumnisgebühren werden als Mahnungen via E-Mail verschickt. Benachrichtigungen sind ein freiwilliger Service der Bibliothek. Gebühren fallen unabhängig vom Erhalt der Benachrichtigungen an.

§ 9

Fernleihe

Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des regionalen und deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und zu den besonderen Bedingungen der Bibliothek.

§ 10

Nutzung von technischen Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern zur Verfügung.
- (2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichtet sich der:die Benutzer:in zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (4) Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek gilt die Benutzungsordnung für die IT-Infrastruktur.

§ 11

Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

- (1) Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften usw. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzulegen.
- (2) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden vom Bibliothekspersonal in der Ausleiher aufbewahrt.
- (3) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 12

Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein:e Benutzer:in in die der Benutzung dienenden Räume der Bibliothek mitgebracht hat.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle gesetzlichen und aus dieser Ordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.07.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 31.10.2023.

Bochum, den 08.11.2023

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin
Technische Hochschule Georg Agricola